

0 Zusammenfassung der Empfehlungen der Kommission

Der Landtag Brandenburg setzte in seiner Sitzung am 2. April 2009 eine unabhängige Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Abgeordnetengesetzes ein. Die Kommission nahm am 18. Mai 2009 ihre Tätigkeit auf und verabschiedete im November 2009 den vorliegenden Bericht.¹

Die Kommission hat einstimmig folgende Grundsätze und Empfehlungen beschlossen:

0.1 Leistungen an Abgeordnete sollen möglichst transparent sein und sich vollständig aus dem Gesetz ergeben. Sie sollen sich am Prinzip der Gleichbehandlung der Abgeordneten mit der übrigen Erwerbsbevölkerung orientieren. (Tz. 5.1.1)

0.2 Nachdem das Bundesverfassungsgericht betont hat, dass sich die Abgeordnetenentschädigung mittlerweile zum Entgelt für das zur Hauptbeschäftigung gewordene Mandat entwickelt hat, empfiehlt die Kommission, nicht mehr von einer Entschädigung der Abgeordneten zu sprechen, sondern von deren Bezügen. (Tz. 5.1.1)

Die Bezüge müssen so bemessen sein, dass sich auch diejenigen Abgeordneten ihrem Mandat mit voller Arbeitskraft widmen können, die über ein anderes Einkommen außer den Bezügen nicht verfügen. Auch ihre Familien müssen hierdurch eine ausreichende Existenzgrundlage erhalten: Außerdem sind die Bezüge so zu bemessen, dass Abgeordneten eine Lebensführung gestattet wird, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist. (5.1.1)

Auch mit Blick auf die durchschnittlichen Einkommen der von den Abgeordneten repräsentierten Wähler im Land Brandenburg empfiehlt die Kommission dem Landtag, die Höhe der Bezüge auf 5.900 Euro festzusetzen. (Tz. 5.1.1)

0.3 Die Pauschale für allgemeine Kosten und sonstige Auslagen in Höhe von 612,37 Euro (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AbgG) sollte entfallen. Solche den Abgeordneten entstehenden Kosten, die als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden können, sollten aus den erhöhten Bezügen geleistet werden. (Tz. 5.1.2 [2])

0.4 Die Pauschale für Mehraufwendungen am Sitz des Landtages (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AbgG) hat sich nach ihrer historischen Begründung überlebt und sollte entfallen. (Tz. 5.1.2 [3])

0.5 Der Aufwand der Abgeordneten für mandatsbedingte Fahrten wächst nicht linear mit der Entfernung zwischen Wohnort und dem Sitz des Landtages. Das System der Fahrtkostenpauschalen trägt diesem Umstand nicht Rechnung, was zu ungleichen Belastungen der Abgeordneten führt. Die Fahrtkostenpauschalen sollten durch ein Erstattungssystem ersetzt werden, das sich am tatsächlichen Aufwand der Abgeordneten orientiert und durch einen monatlichen Höchstbetrag von 1.200 Euro begrenzt ist. (Tz. 5.1.2 [4])

¹ Funktions-, Status- und andere personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

- 0.6 Vor Ablauf der 5. Wahlperiode sollte überprüft werden, ob die Erstattung von Kosten für Wahlkreisbüros noch erforderlich ist. (Tz. 5.1.2 [5])
- 0.7 Die Zweckbestimmung der Amtsaufwandsentschädigung für den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten des Landtages ist weitgehend deckungsgleich mit der Zweckbestimmung der Verfügungs- und Repräsentationsmittel im Haushalt des Landtages. Aus Gründen der Transparenz sollten die Verfügungs- und Repräsentationsmittel des Landtages angemessen erhöht und auf die Amtsaufwandsentschädigung verzichtet werden. (Tz. 5.1.2 [6])
- 0.8 Der Ersatz von Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern bis zu einem Höchstbetrag ist angemessen. Auf die Arbeitsverträge sollten die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder angewendet werden. (Tz. 5.1.2 [7])
- 0.9 Bei sitzungsbedingten Übernachtungen am Sitz des Landtages sollte der Höchstbetrag je Übernachtung an die Regelungen zum Bundesreisekostengesetz angepasst werden. (Tz. 5.1.2 [8])
- 0.10 Mit der Amtszulage für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landtages sowie für die Fraktionsvorsitzenden der im Landtag vertretenen Parteien wird anerkannt, dass Abgeordnete in diesen Funktionen besondere Verantwortung übernehmen und zusätzlich zu ihrem Mandat eine erhebliche Arbeitsbelastung tragen. Da die Kommission erhöhte Bezüge empfiehlt, aus der steuerlich absetzbare Leistungen zu erbringen sind, sollte die Amtszulage angemessen gekürzt werden. (Tz. 5.2)
- 0.11 Das Übergangsgeld sollte auf die für ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages geltende Zahlungsdauer von 18 Monaten begrenzt werden. Da sich das Übergangsgeld nach den Bezügen der Abgeordneten bemisst und die Kommission erhöhte Bezüge empfiehlt, aus der steuerlich absetzbare Leistungen zu erbringen sind, sollte das Übergangsgeld angemessen gekürzt werden. (Tz. 5.3)
- 0.12 Der Landtag sollte aus dem Landtag ausgeschiedene Abgeordnete bei Bedarf durch eine nachhaltige berufliche Qualifizierung unterstützen. (Tz. 5.4)
- 0.13 Die jetzige haushaltsfinanzierte Altersversorgung der Abgeordneten entspricht nicht den Anforderungen an ein wirtschaftliches und finanziell planbares Alterssicherungssystem. Die Kommission empfiehlt deshalb, den Abgeordneten einen zweckgebundenen Zuschuss (Versorgungsbeitrag) für eine eigenverantwortlich gestaltete Altersversorgung zu gewähren. (Tz. 5.5)

Dieser Zuschuss kann zum Beispiel verwendet werden für die Fortsetzung einer vorhandenen Versorgungsbiographie, für Leistungen an die gesetzliche Rentenversicherung oder für eine externe Kapital gedeckte Versicherungslösung. Ein Kapitalwahlrecht ist aber auszuschließen; Altverträge müssen ggf. geändert werden. (Tz. 5.5)

- 0.14 Die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg jährlich festgestellte „Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Land Brandenburg nach Wirtschaftsbereichen (Gliederung nach sechs Bereichen lt. WZ 2003)“ enthält Daten, die für die jährliche Anpassung der Bezüge und des Zuschusses zur Altersversorgung Orientierung geben können. Bei der Anpassungsentscheidung sollte auch die Einkommensentwicklung der übrigen Erwerbstätigen sowie die Entwicklung sonstiger Einkünfte (wie z. B. Renten und soziale Transferleistungen) berücksichtigt werden. (Tz. 5.6)
- 0.15 Der Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen sollte grundsätzlich beibehalten und um einen entsprechenden Zuschuss zu den Pflegeversicherungsbeiträgen ergänzt werden. (Tz. 5.9)
- 0.16 Um gegenüber den Bürgern ein hohes Maß an Transparenz zu gewährleisten, empfiehlt die Kommission, dass der Präsident des Landtages einmal jährlich in einem Bericht an den Landtag einen Überblick über alle an Abgeordnete und an ehemalige Abgeordnete gewährte Leistungen gibt. Die Kommission sieht darin auch einen Beitrag, Vorbehalte in der Öffentlichkeit im Hinblick auf finanzielle Leistungen an Abgeordnete abzubauen. (Tz. 6)
- 0.17 Die Vorschläge der Kommission lassen sich Alles in Allem nicht einfach in das bestehende System integrieren. Sie strukturieren die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten in einer Weise, die sich deutlich von der bestehenden Struktur unterscheidet. Trotz aller Unterschiedlichkeit der Systeme hält es die Kommission für möglich, das von ihr vorgeschlagene Modell schon in der 5. Wahlperiode einzuführen. (Tz. 7)